

Messstellenrahmenvertrag

Messstellenrahmenvertrag

Zwischen

- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

und

Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Straße 2, 50321 Brühl

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: **9900112000008 (Strom)** **Marktpartneridentifikationsnummer**
 9870009900001 (Gas)

Messstellenbetreiber: _____ **Marktpartneridentifikationsnummer**

Messdienstleister: _____ **Marktpartneridentifikationsnummer**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden.
2. ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Sofern der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, so sind die Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrages auch ein Bestandteil dieses Vertrages. ³Der Messrahmenvertrag ist in diesem Fall diesem Vertrag als Anlage beizufügen, einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzknoten, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anforderungen an die Messstelle

1. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV. ²Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen.
2. ¹Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Letztverbrauchers fest (z.B. § 10 Abs. 3 MessZV). ²Der Netzbetreiber bestimmt ferner den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NAV, § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV).
3. Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 12 dieses Vertrages.

§ 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messstellenbetreiber abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messstellenbetreiber hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber selbst dies durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmen,ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 5 Abwicklung der Wechselprozesse

¹Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 6 Installation

1. Wird die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt, darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
2. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

§ 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. ²Kommt es zwischen dem alten und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 - a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der alte Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
3. ¹Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: ²Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den alten Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. ³Hierbei hat sie für

die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. ⁴Ist eine der Vertragsparteien alter Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. ⁵Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem alten Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. ⁶Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.

4. Zeigt der alte Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenarbeit mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 8 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung und gegebenenfalls weiterer technischer Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. ²Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. ³Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. ⁴Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. ¹Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. ²Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe entgegenstehen. ³Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. ¹Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: ²Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. ⁴Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. ⁵Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. ⁶Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. ⁷Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁸Bestanden die Arbeiten

in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

6. ¹Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. ²Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. ³Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁴Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. ¹Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. ²Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
8. ¹Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. ²Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messstellenbetreiber und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. ³Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. einzelne Komponenten, sofern die Leistungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Außert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV. ⁶In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen die Messstelle des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber wieder zuzuordnen wäre, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt zu verlangen. ⁷Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu. ⁸Die Regelungen dieses Absatzes umfassen im Fall einer elektronisch ausgelesenen Messeinrichtung auch die Tätigkeit der Messung.
9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Zählpunkte erforderlichen Informationen über die Messstelle, insbesondere Zählernummer, Zählerdaten (z.B. Typ, Hersteller) sowie ggf. Wandlerdaten (z.B. Typ, Hersteller, Wandlerart und -faktor).

§ 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. ¹Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. ²Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. ³Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. ⁴Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. ⁵Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in

seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Strom- oder Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.

2. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. ²Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. ⁴Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. ¹Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 10 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Mindermen- genabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messstellentreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben (etwa bei Wandlermessung die Produktivdaten wie z.B. Rohdaten und Wandlerfaktor) zur Messstelle unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messdienstleisters ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 11 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

§ 12 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.
2. ¹Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. ²Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen bei Bedarf anzupassen. ²Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
2. ¹Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 14 Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

¹Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. ²Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt. ³Die Parteien werden über eine Zugangsgewährung nach Satz 1 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 15 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Rahmenvertrag tritt *[am (Datum einfügen) / mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung)]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.

4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Brühl, _____ , den _____

**Technische Mindestanforderungen
an Messeinrichtungen**

und

**Technische Mindestanforderungen
an Datenumfang und Datenqualität**

**im Netzgebiet
der Stadtwerke Brühl GmbH**

im Folgenden VNB genannt

Stand: 03.07.2012

Allgemeines

Zähler, die im Netzgebiet des VNB installiert werden, müssen in ihrer Ausführung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen der Technischen Anschlussbedingungen entsprechen.

Hierbei sind insbesondere:

- Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Ergänzende Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH zur TAB 2007
- Technische Richtlinie – Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz
- Metering Code 2006 des bdew, Ausgabe 2008
- EWG-Richtlinie MID (Measuring Instrumentals Directive)
- PTB (Physikalisch-Technische-Bundesanstalt) Anforderungen
 - PTB-A 20.1 Elektrizitätszähler und deren Zusatzeinrichtungen
 - PTB-A 20.2 Messwandler für Elektrizitätszähler
 - PTB-A 50.1 Schnittstellen an Messgeräten und Zusatzeinrichtungen
 - PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- Messeigenschaften gem. IEC 60521 bzw. DIN 5741 Abmessungen der
- Messeinrichtungen nach DIN 43857

zu beachten.

Die vorliegende Regelung gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen.

Der VNB verlangt auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV), dass jede Stromentnahme oder Einspeisung des Anschlussnutzers gemessen wird.

Abhängig vom Einsatzzweck sind im Netz des VNB Wirkverbrauchszähler als Wechsel- oder Drehstromzähler mit Eintarif- oder Mehrtarifzählwerken oder Zwei-Energierichtungszähler einzusetzen.

2-5.	Stelle Messstellenbetreibergeräteerkennung	z.B.	A001
6-18.	Stelle Zählernummer = Herstellernummer	z.B.	1234567890123

Bei einer Herstellernummer (rechtsbündig) mit weniger als 13 Stellen sind die führenden Stellen mit Nullen zu füllen! z.B. 0000000001234

Der Netzbetreiber vergibt je Messstelle zudem eine eindeutige Zählerpunktbezeichnung entsprechend dem Metering Code 2006.

Messeinrichtung

Direktmessung

Es sind Zähler mit Grenzströmen bis zu maximal 63 A zulässig, nach Abstimmung mit dem VNB in Ausnahmefällen auch 10 (100) A Zähler. Baustromzähler sind grundsätzlich in der Ausführung 10 (100) A ausgelegt.

Für diese Messeinrichtungen gelten folgende Genauigkeitsklassen:

- Wechselstromzähler Genauigkeitsklasse 2
- Drehstromzähler Genauigkeitsklasse 2
- Drehstrommehrtarifzähler Genauigkeitsklasse 2

Der Einsatz von Zählersteckklemmen ist in den „Ergänzende Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH zur TAB 2007“ geregelt.

Im Bestand hat der Messstellenbetreiber grundsätzlich die Eigentumsverhältnisse an einer vorgefundenen Zählersteckklemme zu klären.

Wandlermessung

Im Versorgungsgebiet des VNB erfolgt die Messung in Anlagen in denen ein regelmäßig wiederkehrenden Betriebsstrom von > 63A zu erwarten ist, über Messwandlerzähler. Die Bemessungsstromstärke des Messwandlerzählers muss 5A betragen.

Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung ist mit dem VNB vorab rechtzeitig abzustimmen.

Für diese Messwandlerzähler gelten folgende Genauigkeitsklassen:

- Messwandlerzähler (Wirkverbrauch) Genauigkeitsklasse 1
- Messwandlerzähler (Blindverbrauch) Genauigkeitsklasse 2

An die Sekundärleitungen von Wandlern, über die die Abrechnungs- bzw. Vergleichsmessung angeschlossen ist, dürfen keine kundeneigenen oder messstellenbetreibereigenen Zähler oder sonstige Geräte, die nicht der Abrechnungs- bzw. Vergleichsmessung dienen, angeschlossen werden.

Lastgangzähler

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Strombezug von über 100.000 kWh zu erwarten ist, muss ein Lastgangzähler installiert werden.

Es dürfen nur Lastgangzähler mit viertelstündiger, registrierender Leistungserfassung, einschließlich Modem mit Anschluss an das Festnetz, eingesetzt werden.

Ist ein Kommunikationsanschluss am Festnetz nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich realisierbar, so ist als Alternativlösung ein GSM/GPRS - Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustauschs mit dem VNB sind die verwendeten Geräte und die Parametrierungen vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen, um die Kompatibilität mit dem Zählerfernauslesung (ZFA) des Netzbetreibers zu gewährleisten.

Für einige Zählertypen ist die Kompatibilität zur ZFA des VNB gewährleistet, eine aktuelle Liste dieser Zählertypen kann bei Bedarf angefordert werden.

Vor dem Einsatz anderer Zählertypen ist durch den Messstellenbetreiber ein Prüfverfahren bei dem VNB zu beantragen. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird die Kompatibilität des Zählers mit dem Zählerfernauslesesystem getestet. Die Kosten für die Prüfung und eine eventuell notwendige Systemerweiterung der ZFA sind durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

Tarifschaltgeräte / Steuergeräte

Sind mit dem Kunden im Energieliefervertrag Hoch- und Niedertarifregelungen vereinbart, so muss bei Einsatz von Mehrtarifzählern ein Tarifschaltgerät installiert werden. Im Versorgungsgebiet des VNB sind dies Schaltuhren. Die Schaltuhren müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den VDE-Bestimmungen. Diese dürfen grundsätzlich nur in plombierbarer Ausführung installiert werden.

Konzessionsabgabenrelevant sind ausschließlich die Energiemengen, die nachweislich innerhalb der vom VNB festgelegten und auf dessen Homepage veröffentlichten Hoch- und Niedertarifzeiten physikalisch gemessen wurden.

Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die korrekte Einstellung der Uhrzeit sowie für die Einhaltung der vom VNB vorgegebenen Schaltzeiten.

Lieferstellen, deren angeschlossene Verbraucher über Freigaben gesteuert werden (z. B. Heizungen, Wärmepumpen,...), müssen auch nach Übergang des Messstellenbetriebs die vom VNB festgelegten und auf dessen Homepage veröffentlichten Schaltzeiten einhalten. Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die korrekte Einstellung der Uhrzeit sowie die Einbindung und Weiterleitung der Steuersignale in die Anlage des Anschlussnehmers. Die Funktion ist vom Messstellenbetreiber zu prüfen.

Für evtl. Schäden, resultierend aus nicht synchroner Uhrzeit oder nicht korrekten Schaltzeiten, haftet der Messstellenbetreiber.

Eichung

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und –gesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Eichvorschriften seiner Zähler. Für evtl. Fehler bezüglich der Eichung haftet der Messstellenbetreiber.

Kosten, die durch die Verletzung der Eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Überschreitung der Eichfristen) dem VNB entstehen, können dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist der VNB berechtigt, den Messstellenbetreiber in ihrem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt der Messstellenbetreiber.

Plombierung

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).

Der Anlagenerrichter ist verpflichtet, alle Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, zu plombieren.

An Kundenanlagen, die vorübergehend von der Stromversorgung ausgeschlossen sind, darf der Anlagenerrichter weder die zu diesem Zweck angebrachten Plomben entfernen noch die Anlagen in Betrieb nehmen.

Die gesamte Messstelle ist gegen unberechtigte Energieentnahme zu sichern. Dazu ist ein passiver/aktiver Manipulationsschutz anzubringen und hierfür eine Plombierung vorzunehmen.

Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten im Zusammenhang mit der VNB gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden.

Hierzu gehören auch Manipulationen und Energiediebstähle.

Anhand der Plombenprägung muss der Messstellenbetreiber eindeutig identifizierbar sein.

Inbetriebsetzung

Gemäß der Anschlussverordnung werden Erstinbetriebsetzung oder Inbetriebsetzungen nach Anschlussänderung nur durch den VNB auf Antrag eines in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmens durchgeführt.

Wechsel / Ausbau

Bei der Wechselung / dem Ausbaus eines Mess- oder Steuergerätes hat der Messstellenbetreiber ausgebauten Geräte dem Geräteeigentümer kostenfrei in einem geeigneten pfandfreien Transportgefäß innerhalb 10 Werktagen¹ zu zusenden.

Die Wechseldaten sind dem VNB gemäß Anlage 1 zu übermitteln. Die Wechseldaten sind innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, spätestens jedoch am vorletzten Werktag eines Monats zu zusenden.

Sperrungen von Anschlüssen

Gemäß der Anschlussverordnung werden Anschlussperrungen durch den VNB durchgeführt. Der VNB ist berechtigt Plombierungen des Messstellenbetreibers an den Messeinrichtungen zu entfernen, soweit dies für eine Sperrung des Anschlusses erforderlich ist. Durch den VNB durchgeführte Sperrungen von Anschlüssen dürfen nur vom VNB aufgehoben werden.

¹ Werktagen im Sinne dieser Regelung sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage

Anlage 1

Datenerfassungsblatt

- Zählpunktbezeichnung (Vorgabe durch Netzbetreiber)
 - Voraussichtlicher Jahresverbrauch (Periodenverbrauch)
 - Vorgangsgrund (Einbau, Ausbau, Wechsel des Messgerätes)
 - Messgeräteplatzstandort
 - Sparte (Strom, Gas)
-
- Name des aktuellen Messstellenbetreibers
 - Name, Vorname (Letztverbraucher)
 - Straße, Hausnummer
 - PLZ, Ort
-
- Name, Vorname (Entnahmestelle)
 - Straße, Hausnummer
 - PLZ, Ort
-
- Zähleridentifikationsnummer
 - Zählerhersteller
 - Zählertyp
 - Zählwerksmaßeinheit
 - Zählerart (WS, DS,...)
 - Eichjahr
 - Eichfrist
 - Baujahr
-
- Einbau-/Ausbau-/Wechseldatum
 - Einbau-/Ausbaustand HT
 - Einbau-/Ausbaustand NT
 - Abrechnungsfaktor (Wandlerfaktor)
 - Stellen vor, Stellen nach dem Komma
 - Telefonnummer (bei Zählerfernauslesung)
 - Lastprofilaten des ausgebauten Zählers (Lastgangzähler)

**Ergänzende
Technische Anschlussbedingungen
(Niederspannungsnetz)**

der Stadtwerke Brühl GmbH

(Netzbetreiber)

gültig ab 01. Oktober 2010

Die vorliegenden *Ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen* gelten zusammen mit den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007. Im Folgenden werden die Ergänzungen entsprechend der Gliederung der TAB 2007 aufgeführt.

1 Geltungsbereich

(5) Die TAB 2007 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Brühl GmbH ab 01. Juli 2007

2 Anmeldungen elektrischer Anlagen und Geräte

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Hilfe des Formblattes „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Dieses steht auf der Internetseite www.stadtwerke-bruehl.de, Bereich *Netze*, Menü *Service für Installateure* zur Verfügung oder kann bei den Stadtwerke Brühl GmbH angefordert werden.

3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Die Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung erfolgt mit Hilfe des Formblattes „Veränderungsanzeige / Inbetriebsetzung (Strom)“. Dieses steht auf der Internetseite www.stadtwerke-bruehl.de, Bereich *Netze*, Menü *Service für Installateure* zur Verfügung oder kann bei den Stadtwerken Brühl GmbH angefordert werden.

7.2 Ausführung der Zählerplätze

(3) Seitens des Netzbetreibers wird folgende Ausführung der Zählerplätze erwartet:

Zulässig sind ausschließlich Zählerplatzflächen mit Drei-Punkt-Befestigung (TAB Anhang 3.1). Zählerplatzflächen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) (TAB Anhang 3.2) sind im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Brühl GmbH **nicht** zulässig.

Alle Zählerplätze mit Direktanschluss (ohne Messwandler) müssen mit Zählersteckklemmen (ZSK) ausgerüstet werden.

Für Gewerbeanlagen sind ZSK mit 100 A Nennstrom, für Haushalte und sonstige kleine Anlagen sind ZSK mit 60 A Nennstrom zu verwenden.

Der Elektroinstallateur hat die Zählersteckklemme, den passenden Satz Steckerstifte sowie den vergrößerten Plombier- Zählerklemmbrettdeckel mit Abdeckschieber zu liefern, und die ZSK auf dem Zählerplatz zu montieren und anzuschließen. Dabei ist zu beachten, dass die Hilfsmarkierung mittig auf die vertikale Zählertragschiene ausgerichtet ist.

Zählersteckklemmen dürfen **nicht** als Abzweigklemmen verwendet werden.

Im Einzelfall ist eine Installation der Messeinrichtung auch ohne Einsatz einer (ZSK) möglich, wenn die dann nicht genutzte ZSK dem Eigentümer zur späteren Wiederverwendung ausgehändigt wird. Eigentümer der ZSK kann der Anschlussnehmer oder der bisherige Messstellenbetreiber sein.

(6) Eindeutige Angaben zur Zuordnung der Zählerfelder beschreiben die in der Regel unveränderlichen Kennzeichen. Die Angabe von Namen und Gewebebezeichnungen sind unzulässig.

Beispiel: **richtig:** Wohnung 1. Obergeschoss links **falsch:** Wohnung Familie Müller **richtig:** Ladenlokal Erdgeschoss **falsch:** Firma Müller
falsch: Schreibwarengeschäft

7.5 Wandlermessung

Für Lieferstellen mit regelmäßig wiederkehrenden Betriebsstrom von Mehr als 63 A kommen die „Ergänzende Technische Anschlussbedingungen für Anschlussstellen mit $S \geq 33,3 \text{ kVA}$ “ der Stadtwerke Brühl GmbH zur Anwendung. Diese stehen auf der Internetseite www.stadtwerke-bruehl.de, Bereich *Netze*, Menü *Service für Installateure* zur Verfügung oder können bei den Stadtwerken Brühl GmbH angefordert werden.

9 Steuerung und Datenübermittlung

Für Lieferstellen mit einem voraussichtlichen Jahresenergiebedarf $> 100.000 \text{ kWh}$ kommen die „Ergänzende Technische Anschlussbedingungen für Anschlussstellen mit $S \geq 33,3 \text{ kVA}$ “ der Stadtwerke Brühl GmbH zur Anwendung. Diese stehen auf der Internetseite www.stadtwerke-bruehl.de, Bereich *Netze*, Menü *Service für Installateure* zur Verfügung oder können bei den Stadtwerken Brühl GmbH angefordert werden.

10.2.4 Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen

Für die beschriebenen Geräte bzw. Anlagen kommen die „Ergänzende Technische Anschlussbedingungen für Speicherheizungen und Wärmepumpen“ der Stadtwerke Brühl GmbH zur Anwendung. Diese stehen auf der Internetseite www.stadtwerke-bruehl.de, Bereich *Netze*, Menü *Service für Installateure* zur Verfügung oder können bei den Stadtwerken Brühl GmbH angefordert werden.

10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Im Netz der Stadtwerke Brühl GmbH kommen Rundsteuersignale mit einer Frequenz von 216,667 Hz zur Anwendung.

12 Auswahl von Schutzmaßnahmen

- (1) Die Stadtwerke Brühl GmbH betreiben ein TN-C Niederspannungsnetz.
- (4) Die Stadtwerke Brühl GmbH empfehlen den Einbau eines Überspannungsschutzes.

Kommunikationsparameter

gültig ab: 01.10.2010

GPKE, BK6-06-009

Messstellenbetrieb, Messdienstleistung

Allgemeines

Marktrolle: **Verteilnetzbetreiber (VNB)**

Anschrift: Stadtwerke Brühl GmbH

Internet: www.stadtwerke-bruehl.de

Engeldorfer Str. 2

50321 Brühl

USt-IdNr: DE123502213

VDEW-Codenummer: **9900112000008**

Netzbetreiber-Nummer: **112**

ETSO Identification Code (EIC): **11YR00000002358E**

Kommunikationsweg: Übertragung der Daten ausschließlich via E-Mail

Vertragsdaten / Abrechnungen / Kündigungen / NN An- u. Abmeldungen

Zählerstände

Ansprechpartner:

Herr Hans-Josef Brock

Abteilung: R/VA

Telefon: 02232/702-336

Fax: 02232/702-999

E-Mail: netznutzung@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

E-Mail: netznutzung-s-n@sw-bruehl.de (nur für EDIFACT Nachrichten)

Energiedatenmanagement / Lastgang-, SLP- oder Bilanzierungsdaten

Messstellenbetrieb

Ansprechpartner:

Herr Michael Löbel

Abteilung: MD

Telefon: 02232/702-221

Fax: 02232/702-999

E-Mail: messdienst@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

E-Mail: netznutzung-s-n@sw-bruehl.de (nur für EDIFACT Nachrichten)

Lastgangdaten erhalten Sie vorläufig im MSCONS Format unverschlüsselt und ohne Signatur.

IT – Technik

Ansprechpartner:

Frau Anke Weber

GF 1.2.5 / Informationstechnik / Stadtwerke Neuwied GmbH

Telefon: 02631/85268

Fax: 02631/851577

E-Mail: anke.weber@swn-neuwied.de (nur individuelle Nachrichten)

Folgende Formatversionen kommen zum Einsatz:

bis 30.09.10	ab 01.10.10
UTILMD in der Version 4.2a	UTILMD in der Version 4.2b
REQDOC in der Version 2.1a	REQDOC in der Version 2.1b
MSCONS in der Version 2.1a	MSCONS in der Version 2.1a
INVOIC in der Version 2.3	INVOIC in der Version 2.3a
REMADV in der Version 2.3	REMADV in der Version 2.3a
CONTRL in der Version 1.3b	CONTRL in der Version 1.3c
APERAK in der Version 2.0c	APERAK in der Version 2.0d

Soweit vom Marktpartner ein öffentlicher Schlüssel vorliegt, werden die Nachrichten (nicht MSCONS) verschlüsselt versendet, anderenfalls erfolgt die Versendung unverschlüsselt.

Vorläufig werden unverschlüsselte Nachrichten akzeptiert.

Verschlüsselung: S/MIME und X.509 Zertifikate (steht unter <http://www.stadtwerke-bruehl.de/netze/netznutzungstrom/gpke.asp> zur Verfügung)

Soweit vom Marktpartner signierte Nachrichten versendet werden und der öffentliche Teil des Signaturzertifikats vorliegt, erfolgt eine Überprüfung der Signatur.

Vorläufig werden nicht signierte Nachrichten akzeptiert.

Die Stadtwerke Brühl GmbH werden Nachrichten (nicht MSCONS) mit Signatur versenden.

Signatur: Signaturzertifikat (steht unter <http://www.stadtwerke-bruehl.de/netze/netznutzungstrom/gpke.asp> zur Verfügung)

Kommunikationsparameter

gültig ab: 01.10.2010

GeLi Gas, BK7-06-067

Messstellenbetrieb, Messdienstleistung

Allgemeines

Marktrolle: **Ausspeisenetzbetreiber (ANB)**

Anschrift: Stadtwerke Brühl GmbH

Internet: www.stadtwerke-bruehl.de

Engeldorfer Str. 2

50321 Brühl

USt-IdNr: DE123502213

DVGW-Codenummer: **9870009900001**

Netzbetreiber-Nummer: **700099**

Marktgebiet (EIC): **RWE L-Gas** EIC: **37Y700096ML0000I**

Kommunikationsweg: Übertragung der Daten ausschließlich via E-Mail

Vertragsdaten / Abrechnungen / Kündigungen / NN An- u. Abmeldungen

Zählerstände

Ansprechpartner:

Herr Hans-Josef Brock

Abteilung: R/VA

Telefon: 02232/702-336

Fax: 02232/702-999

E-Mail: netznutzung@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

E-Mail: netznutzung-g-n@sw-bruehl.de (nur für EDIFACT Nachrichten)

Energiedatenmanagement / Lastgang-, SLP- oder Bilanzierungsdaten

Ansprechpartner:

Herr Michael Löbel

Abteilung: MD

Telefon: 02232/702-221

Fax: 02232/702-999

E-Mail: messdienst@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

Messstellenbetrieb

Ansprechpartner: SLP-Lieferstellen

Herr Herbert Deinert

Abteilung: HA

Telefon: 02232/702-243

Fax: 02232/702-999

E-Mail: deinert@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

Ansprechpartner: RLM-Lieferstellen

Herr Guido Fisch

Abteilung: HA

Telefon: 02232/702-246

Fax: 02232/702-999

E-Mail: fisch@stadtwerke-bruehl.de (nur individuelle Nachrichten)

IT – Technik

Ansprechpartner:

Frau Anke Weber

GF 1.2.5 / Informationstechnik / Stadtwerke Neuwied GmbH

Telefon: 02631/85268

Fax: 02631/851577

E-Mail: anke.weber@swn-neuwied.de (nur individuelle Nachrichten)

Folgende Formatversionen kommen zum Einsatz:

bis 30.09.10	ab 01.10.10
UTILMD in der Version 4.2a	UTILMD in der Version 4.2b
REQDOC in der Version 2.1a	REQDOC in der Version 2.1b
MSCONS in der Version 2.1a	MSCONS in der Version 2.1a
INVOIC in der Version 2.3	INVOIC in der Version 2.3a
REMADV in der Version 2.3	REMADV in der Version 2.3a
CONTRL in der Version 1.3b	CONTRL in der Version 1.3c
APERAK in der Version 2.0c	APERAK in der Version 2.0d

Soweit vom Marktpartner ein öffentlicher Schlüssel vorliegt, werden die Nachrichten (nicht MSCONS) verschlüsselt versendet, anderenfalls erfolgt die Versendung unverschlüsselt.

Vorläufig werden unverschlüsselte Nachrichten akzeptiert.

Verschlüsselung: S/MIME und X.509 Zertifikate (steht unter <http://www.stadtwerke-bruehl.de/netze/netznutzungerdgas/geli.asp> zur Verfügung)

Soweit vom Marktpartner signierte Nachrichten versendet werden und der öffentliche Teil des Signaturzertifikats vorliegt, erfolgt eine Überprüfung der Signatur.

Vorläufig werden nicht signierte Nachrichten akzeptiert.

Die Stadtwerke Brühl GmbH werden Nachrichten (nicht MSCONS) mit Signatur versenden.

Signatur: Signaturzertifikat (steht unter <http://www.stadtwerke-bruehl.de/netze/netznutzungerdgas/geli.asp> zur Verfügung)